

# A. Aktivlegitimation/Partei des Verfahrens

## 1. Allgemein

Es liegt grundsätzlich bei der Partei, ob sie gegenüber der Behörde selbst einschreiten oder sich vertreten lassen will. Der entsprechende Entschluss, sich vertreten zu lassen, erlangt erst durch Erklärung der Partei gegenüber der Behörde Bedeutung. Der Vertreter gibt anstelle des Vertretenen und mit Wirkung für diesen eine eigene Erklärung ab.

Andererseits hat die Partei gegenüber der Abgabenbehörde ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen, aber auch die Handlungen und Unterlassungen derjenigen Personen zu vertreten, deren sie sich zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten bedient.

## 2. Auftrag/Vollmacht

Bei der Bevollmächtigung ist zwischen dem Auftrag im Innenverhältnis und der Vollmacht im Außenverhältnis zu unterscheiden. Durch die Vollmacht wird dem Bevollmächtigten ein rechtliches „Können“ eingeräumt; die Vollmachtserteilung erfolgt durch einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung.

Durch die Berufung auf die Vollmacht gegenüber der Behörde oder durch die Vorlage der Vollmachtsurkunde an die Behörde wird die Vollmacht nach außen wirksam. Die Bestellung des Vertreters wird daher gegenüber der Behörde erst wirksam

- mit der Vorlage der Vollmachtsurkunde oder
- mit der mündlichen Erteilung der Vollmacht der Behörde gegenüber (auch wenn keine Niederschrift iSd § 83 Abs 3 BAO aufgenommen wurde – VwGH 22.11.1996, 93/17/0053)
- oder mit der Berufung auf die Vollmacht.

Solange die Bevollmächtigung der Behörde gegenüber nicht zum Ausdruck gebracht worden ist, bleibt ihre Wirkung auf das Innenverhältnis beschränkt.

Die Bevollmächtigung muss im jeweiligen Verfahren geltend gemacht werden.<sup>1</sup> Eine im Beschwerdeverfahren vor dem VwGH ausgewiesene Vollmacht hat nicht zur Folge, dass die Behörde bzw das Gericht im fortgesetzten Verfahren ihre Erledigung zu Händen des Beschwerdevertreters zuzustellen hat; diese Verpflichtung besteht nur dann, wenn diese bereits im vorangegangenen Verfahren gegenüber der Behörde bzw dem Gericht ausgewiesen war und vom aufrechten Bestand dieses Vollmachtsverhältnisses auszugehen ist.<sup>2</sup>

### 2.1. Berufung auf eine Vollmacht

Grundsätzlich haben sich die Vertreter durch eine schriftliche Vollmachtsurkunde auszuweisen.

1 VwGH 28.6.2012, 2010/16/0275.

2 VwGH 5.11.2009, 2009/16/0214.

Berufsrechtliche Vorschriften, wonach die Berufung auf eine erteilte Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis ersetzt, gelten allerdings auch im Anwendungsbereich der BAO. Wer zur geschäftsmäßigen Vertretung befugt ist, richtet sich nach dem jeweiligen Berufsrecht.

Dazu gehören:

- § 77 Abs 11 WTBG
- § 8 Abs 1 RAO
- § 5 Abs 4a NO
- § 36 Abs 5 BibuG

Das Sich-Berufen auf die Vollmacht ersetzt lediglich den urkundlichen Nachweis. Die tatsächliche Erteilung einer Vollmacht wird aber nicht ersetzt. Beruft sich ein Parteienvertreter auf eine ihm erteilte Vollmacht, so ist für den Umfang der Vertretungsbefugnis seine Behauptung maßgebend.<sup>3</sup>

Als wirksame Berufung auf eine Bevollmächtigung wird angesehen:

- die Worte „Namens und auftrags meiner Mandantschaft“ (VwGH 28.6.2001, 2001/16/0060);
- „Vollmacht erteilt“ oder „Vollmacht ausgewiesen“ (VwGH 23.6.2003, 2003/17/0096).

Eine Wendung wie „vertreten durch ...“, lässt nicht zwingend auf eine erteilte Bevollmächtigung schließen (OGH 24.3.1992, 5 Ob 25/92; OGH 16.4.1993, 5 Ob 1020/93; OGH 13.3.1996, 5 Ob 1022/96).

„Einschreiter“ ist, wer das Anbringen bei der Behörde stellt, sei es für sich oder für einen anderen.<sup>4</sup> Bestehen konkrete Zweifel, ob der betreffende (berufsmäßige) Parteienvertreter tatsächlich bevollmächtigt ist, so hat die Abgabenbehörde (bzw das Verwaltungsgericht<sup>5</sup>) von Amts wegen entsprechende Ermittlungen vorzunehmen. Ein Auftrag zur Vorlage der Urkunde kann ein zielführender Erhebungsschritt sein. Eine Eingabe ist bis zum Nachweis der Bevollmächtigung nicht dem (behaupteten) Machtgeber, sondern dem einschreitenden Vertreter zuzurechnen, sofern dieser eine für die Bevollmächtigung geeignete Person ist.<sup>6</sup>

## 2.2. Zustellvollmacht

Eine (allgemeine) Bevollmächtigung umfasst auch die Zustellungsbevollmächtigung; das gilt auch, wenn sich ein Vertreter auf die ihm erteilte Vollmacht beruft.<sup>7</sup>

Beruft sich ein Rechtsanwalt gem § 8 Abs 1 RAO auf die ihm erteilte Vollmacht, so zeigt er damit der Behörde auch die für die betreffende Sache erteilte Zustellvollmacht an,

---

3 VwGH 24.6.1999, 97/15/0131.

4 VwGH 12.6.1990, 89/14/0085; VwGH 13.12.2000, 2000/03/0336.

5 VwGH 30.1.2015, Ra 2014/17/0025.

6 VwGH 10.3.2022, Ra 2020/15/0042.

7 VwGH 26.2.2014, 2012/13/0051.

ohne dass es noch einer besonderen Erwähnung oder eines urkundlichen Nachweises derselben bedürfte.<sup>8</sup>

Gem § 103 Abs 2 BAO ist eine Zustellungsbevollmächtigung Abgabenbehörden und Verwaltungsgerichten gegenüber unwirksam, wenn sie

- a) ausdrücklich auf nur einige dem Vollmachtgeber zugedachte Erledigungen eingeschränkt ist, die im Zuge eines Verfahrens ergehen, oder
- b) ausdrücklich auf nur einige jener Abgaben eingeschränkt ist, deren Gebarung gem § 213 zusammengefasst verbucht wird.

Folglich sind zB Zustellvollmachten, die sich ausdrücklich nur auf Bescheide, nicht aber auf Buchungsmittelungen (Lastschriftanzeigen) erstrecken, oder die ausdrücklich nur Erledigungen betreffend Einkommensteuer, nicht aber auch Erledigungen betreffend mit dieser Abgabe gem § 213 Abs 1 BAO zusammengefasst verbuchte USt zum Gegenstand haben, der Abgabenbehörde gegenüber unwirksam.<sup>9</sup>

Verstößt die Einschränkung einer Zustellvollmacht gegen § 103 Abs 2 BAO, dann wird die Zustellvollmacht als solche hinfällig und die Behörde hat daher so vorzugehen, als läge ihr gar keine (ansonsten zivilrechtlich) vollwirksame Zustellbevollmächtigung vor, was die ausschließlich unmittelbare Zustellung an den Vollmachtgeber nach sich zieht.<sup>10</sup>

Bestehen konkrete Zweifel am Bestand oder Umfang einer Vollmacht, so hat die Behörde entsprechende Ermittlungen zu tätigen.

Die Kündigung einer Zustellvollmacht (oder Einschränkung derselben) kann gegenüber der Behörde nur wirksam werden, wenn ihr die Kündigung (oder Einschränkung) auch ordnungsgemäß „mitgeteilt“ wurde.<sup>11</sup> Die BAO lässt zwar die Erteilung (und Einschränkung) einer – zuvor schriftlich dargelegten – Vollmacht mündlich zu, aber – so die hL – nicht durch den Bevollmächtigten alleine, sondern im Beisein des Vollmachtgebers und auch nicht telefonisch, sondern mündlich vor der Behörde selbst.<sup>12</sup>

### 2.3. Vollmachten in FinanzOnline

Die in FinanzOnline von einem Parteienvertreter gesetzte Berechtigung ist einer Erklärung nach § 77 Abs 11 WTBG 2017 gleichzusetzen.

Wenn eine Gesellschaft, die zur Ausübung des Wirtschaftstreuhänderberufes als Steuerberater berechtigt ist, im Wege von FinanzOnline ihre Bevollmächtigung samt Zustellvollmacht bekannt gab, berief sie sich auf die erteilte Vollmacht.<sup>13</sup>

8 VwGH 25.10.1994, 94/14/0104.

9 Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz, BAO<sup>3</sup> § 103 Rz 8.

10 Tanzer in Althuber/Tanzer/Unger, BAO Handbuch, 310.

11 VwGH 29.6.1995, 94/15/0098.

12 BFG 6.3.2020, RV/6100324/2018.

13 VwGH 28.10.2014, 2012/13/0102.

## B. Elektronische Kommunikation

### Abgabenbehörden des Bundes

§ 85 und § 86a BAO und die beiden aufgrund des § 86a ergangenen Verordnungen (BGBl 1991/494 und BGBl II 2006/97) sehen ein mittels E-Mail eingebrachtes Anbringen nicht vor. Einer E-Mail kommt im Anwendungsbereich der BAO nicht die Eigenschaft einer Eingabe zu, wobei es sich nicht einmal um eine einem Formgebrechen unterliegende, der Mängelbehebung gem § 85 BAO zugängliche Eingabe handelt. Ein mit E-Mail eingebrachtes Anbringen löst weder eine Entscheidungspflicht der Behörde aus, noch berechtigt es die Behörde, eine bescheidmäßige Entscheidung zu fällen, die von einem Anbringen abhängig ist. Die Abgabenbehörde ist nicht einmal befugt, das „Anbringen“ als unzulässig zurückzuweisen, weil es sich bei einer solchen E-Mail eben nicht um eine Eingabe an die Behörde handelt (VwGH 3.9.2019, Ra 2019/15/0081). Dies gilt selbst dann, wenn das Finanzamt ein derartiges Anbringen (zunächst) in Bearbeitung nimmt.

§ 86a Abs 1 BAO idF AbgÄG 2022 ermöglicht jedoch, dass sowohl schriftliche als auch mündliche Anbringen automationsunterstützt bzw auf sonst geeignete technische Weise (zB auch durch Video-Kommunikation) eingebracht werden können, wenn eine Verordnung des Bundesministers für Finanzen dies zulässt.

### Landes- und Gemeindeabgaben

In Bezug auf Landes- und Gemeindeabgaben können nach § 86b BAO Anbringen, für die in den Abgabenvorschriften Schriftlichkeit vorgesehen ist, in jeder technisch möglichen Form eingebracht werden. Auch in Form eines E-Mails können solche Anbringen eingebracht werden, jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Parteien nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Parteien sind im Internet bekannt zu machen. Die Beschränkung auf bestimmte elektronische (E-Mail-)Adressen der Behörde ist nach § 86b BAO zulässig.

Somit können auch Anbringen, die an die Verwaltungsgerichte gerichtet sind und im Zusammenhang mit Landes- und Gemeindeabgaben stehen, grundsätzlich über E-Mail eingebracht werden.

## C. Musteranträge – Allgemein

### 1. Anzeige zur Vermeidung von Haftungen (§ 15 BAO)

#### Rechtsgrundlage

§ 15. (1) Personen, die als Erben, Kuratoren, Liquidatoren oder sonst bei Wegfall eines Abgabepflichtigen zur Verwaltung seines Vermögens berufen sind und erkennen, daß Erklärungen, die der Abgabepflichtige zur Festsetzung von Abgaben abzugeben hatte, unrichtig oder unvollständig sind oder daß es der Abgabepflichtige pflichtwidrig unterlassen hat, solche Erklärungen abzugeben, haften für die vorenthaltenen Abgabebeträge wenn sie den erkannten Verstoß nicht binnen drei Monaten, vom Zeitpunkt der Kenntnis an gerechnet, der Abgabenbehörde anzeigen.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die Erwerber von Unternehmen, auf deren Betrieb sich eine Abgabepflicht gründet, sowie bei einem Wechsel in der Person des gesetzlichen Vertreters.

[...]

#### Voraussetzungen

Personen, die zur Verwaltung eines Vermögens berufen sind (zB als Erben oder Liquidatoren) und erkennen, dass unrichtige oder unvollständige Abgabenerklärungen abgegeben wurden, haften für die vorenthaltenen Abgaben, wenn sie den Verstoß nicht anzeigen.

#### Frist zur Antragstellung

Die Anzeige ist binnen drei Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der Kenntnis des Verstoßes, zu erstatten.

#### Zuständige Behörde

Die Anzeige ist bei der zuständigen Abgabenbehörde (zB Finanzamt oder Zollamt) einzubringen.

## Musterantrag Haftungsvermeidung

*[Name und Adresse des Vertreters]*

EINSCHREIBEN

An das  
Finanzamt *[Österreich / für Großbetriebe]*  
*[Adresse]*

*[Datum]*

**Betreff:** *[Name des Liquidators], [Name der Gesellschaft] [Firmenbuchnummer],  
[Steuernummer]*  
Anzeige wegen unrichtiger Erklärungen (§ 15 BAO)

Sehr geehrte Damen und Herren,  
im Namen und Auftrag unseres oben angeführten Mandanten geben wir bekannt, dass *[Name]* zum Liquidator der XY GmbH bestellt und im Firmenbuch eingetragen wurde. Im Zuge dieser Tätigkeit ist bei Inventurarbeiten in der ersten Jännerhälfte des heurigen Jahres aufgefallen, dass die Körperschaftsteuererklärungen der letzten beiden Jahre nicht vollständig sein können. Aus diesem Grund wird die

### Anzeige (nach § 15 BAO)

wegen unrichtiger Erklärungen erstattet und um Kenntnisnahme ersucht.

Darüber hinaus wird informativ mitgeteilt, dass der steuerliche Vertreter der XY GmbH bereits informiert und auch beauftragt wurde, berichtigte Körperschaftsteuererklärungen zu erstellen.

Mit freundlichen Grüßen

*[Name des Vertreters]* & eigenhändige Unterschrift

## 2. Absehen von der Abgabepflicht bei gemeinnützigem, mildtätigem oder kirchlichem Zweck (§ 44 BAO)

### Rechtsgrundlage

§ 44. [...]

**(2) Das für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständige Finanzamt kann auf Antrag des Abgabepflichtigen von der Geltendmachung einer Abgabepflicht in den Fällen des Abs. 1 ganz oder teilweise absehen, wenn andernfalls die Erreichung des von der Körperschaft verfolgten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweckes ver-**

eitelt oder wesentlich gefährdet wäre. Eine solche Bewilligung kann von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden, die mit der Erfüllung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke zusammenhängen oder die Erreichung dieser Zwecke zu fördern geeignet sind.

### **Voraussetzungen**

#### ***Hintergrund des Antragsrechtes***

Um bei Ausübung von begünstigungsschädlichen Tätigkeiten der Körperschaft die abgabenrechtlichen Begünstigungen für den begünstigten Bereich (gemeinnützig, mildtätig, kirchlich) nicht zu verlieren, kann von der Geltendmachung der Abgabepflicht ganz oder teilweise abgesehen werden.

#### ***Allgemeine Voraussetzungen***

- Antrag durch eine Körperschaft (Körperschaft öffentlichen Rechts oder Körperschaft privaten Rechts),
- Betätigung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, aber Unterhalten eines Gewerbebetriebes oder eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (begünstigungsschädlicher Bereich),
- Gefährdung oder Vereitelung des gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweckes bei Bestehen der Abgabepflicht.

#### ***Inhalt des Antrages***

- Zeitpunkt oder Zeitraum, ab dem der Antrag Wirkung entfalten soll.
- Erklärung, für welchen Betrieb die Ausnahmegenehmigung beantragt wird.
- Erklärung, ob eine teilweise oder volle (dh auch für den begünstigungsschädlichen Betrieb) Ausnahmegenehmigung beantragt wird.

#### ***Form der Einbringung***

Der Antrag ist ein Anbringen iSd § 85 Abs 1 BAO, das schriftlich, elektronisch in Finanz-Online oder per Fax eingebracht werden kann.

#### ***Frist zur Antragstellung***

- Mit dem Einreichen der Abgabenerklärungen, in einem offenen Beschwerdeverfahren sowie in einem wiederaufgenommenen Verfahren (VereinsR Rz 194).
- Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung kann auch schon dann gestellt werden, wenn ein begünstigungsschädlicher Betrieb erst gegründet werden soll oder entsprechende Vorbereitungshandlungen getroffen werden.

#### ***Zuständige Behörde***

Der Antrag ist bei dem für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt, sofern bundesgesetzlich geregelte Abgaben betroffen sind, einzubringen.

Hinsichtlich Landes- und Gemeindeabgaben sind Bescheide nach § 44 Abs 2 BAO von der Abgabenbehörde zu erlassen, der die Erhebung der betroffenen Abgabe obliegt (§ 44a BAO); dementsprechend ist der Antrag bei dieser Behörde einzubringen.

### **Erledigung des Antrages**

Über den Antrag auf Absehen von der Abgabepflicht ist bescheidmäßig abzusprechen – entweder mit einem Bescheid, mit dem von der Abgabepflicht ganz oder teilweise abgesehen wird, oder mit einem Bescheid, mit dem der Antrag abgewiesen wird.

Das (teilweise) Absehen von der Abgabepflicht kann von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Wird die Abgabepflicht (teilweise) nachgesehen, ist auch auszusprechen, dass die Körperschaft die in Betracht kommenden Begünstigungen trotz Gewerbebetriebes oder land- und forstwirtschaftlichen Betriebes nicht verliert.

### ***Folgen einer bewilligten Abstandnahme von der Abgabepflicht***

Die abgabenrechtlichen Begünstigungen bleiben erhalten.

Auf der Grundlage des § 44 Abs 2 BAO erteilte Bescheide sprechen nicht darüber ab, ob eine Körperschaft alle Voraussetzungen der §§ 34 ff BAO erfüllt oder ob ein bestimmter Betrieb etwa als Gewerbebetrieb oder als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im Sinne des § 45 Abs 3 BAO zu qualifizieren ist.

Ein auf § 44 Abs 2 BAO gestützter Bescheid unterliegt dem Regelungsregime des § 294 BAO (VwGH 26.2.2003, 98/13/0068); dh eine erteilte Ausnahmegenehmigung kann auch wieder entzogen werden.

---

#### **Tipp**

Die Abgabepflicht kann etwa auf jenes Ausmaß eingeschränkt werden, das maßgebend wäre, wenn die begünstigungsschädlichen wirtschaftlichen Betätigungen nicht ausgeübt würden.

Eine Befreiung von entbehrlichen Hilfsbetrieben oder „begünstigungsschädlichen“ Betrieben sowie wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne des § 45 Abs 3 BAO wäre etwa dann denkbar, wenn der begünstigte Zweck ohne Absehen von der Steuerpflicht nicht erreichbar wäre und Wettbewerbsbenachteiligungen für nicht begünstigte Körperschaften nicht zu befürchten sind (VwGH 30.10.2001, 98/14/0006).

Soll von der Abgabepflicht gänzlich abgesehen werden, ist ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gem § 44 Abs 2 BAO auch bei Umsätzen unter € 40.000 notwendig.

---

### **Hinweis für begünstigte Körperschaften**

Wird ein zum Verlust der abgabenrechtlichen Begünstigungen führender Betrieb gar nicht unterhalten, hat ein auf Grund eines entsprechenden Antrages ergangener Bescheid den Hinweis zu enthalten, dass trotz der formalen Abweisung des Antrages keine Steuerpflicht etwa der begünstigten Vereinstätigkeit eintritt.

## Musterantrag Ausnahmegenehmigung

*[Name und Adresse des Vertreters]*

EINSCHREIBEN

An das  
Finanzamt Österreich  
Postfach 260  
1000 Wien

*[Datum]*

**Betreff:** *[Name des Antragstellers], [Steuernummer]*  
Antrag auf Ausnahmegenehmigung (§ 44 Abs 2 BAO)

Im Namen und im Auftrag des oben angeführten Mandanten stellen wir den

### **Antrag**

auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem § 44 Abs 2 BAO und begründen dies wie folgt:

Die Körperschaft *[Die Gesellschaft/Der Verein]* bezweckt auf Grund der Satzungen und der tatsächlichen Geschäftsführung die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der Kultur im Sinne des § 35 Abs 2 BAO. Es wird mitgeteilt, dass seit *[Datum]* eine Kantine betrieben wird. Da die erwarteten Umsätze mehr als € 40.000 betragen, wird ersucht, von der Geltendmachung einer Abgabepflicht so weit abzusehen, dass nur der Betrieb der Kantine der Abgabepflicht unterliegt, da andernfalls die Erreichung des gemeinnützigen Zweckes wesentlich gefährdet wäre. Die Erträge der gesamten betrieblichen Tätigkeit werden ausschließlich zur Erfüllung der begünstigten Zwecke verwendet.

Mit freundlichen Grüßen

*[Name des Vertreters]* & eigenhändige Unterschrift

Beilage: 1 Statutenexemplar, Jahresabschlüsse und Tätigkeitsberichte

## **3. Verhältnis zum Ausland (§ 48 BAO)**

### **3.1. Feststellungsbescheid nach § 48 Abs 1 BAO**

#### **Rechtsgrundlage**

**§ 48. (1) Das Finanzamt für Großbetriebe hat auf Antrag des Abgabepflichtigen für Zwecke der Festsetzung von Beschwerdezinzen (§ 205a) oder der Aussetzung der Einhebung (§ 212a)**

1. nach der Einbringung einer Streitbeilegungsbeschwerde gemäß § 8 des EU-Be-steuerungstreitbeilegungsgesetzes – EU-BStbG, BGBl. I Nr. 62/2019 oder
2. nach der Einleitung eines Verständigungsverfahrens aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage als dem EU-BStbG, sofern sich dieses im Zeitpunkt der Antrag-stellung auf einen bereits verwirklichten Sachverhalt bezieht,

mit Bescheid die Art und die Höhe der Abgabe, die Gegenstand der Streitbeilegungs-beschwerde bzw. des Verständigungsverfahrens ist, den Zeitraum, für den die Ab-gabe erhoben werden soll bzw. entrichtet worden ist sowie den Zeitpunkt der Ein-bringung der Streitbeilegungsbeschwerde oder der Einleitung des Verständigungs-verfahrens festzustellen.

### Voraussetzungen

#### Allgemein

Nach § 212a Abs 2a BAO ist für die Dauer eines Verständigungsverfahrens oder eines Streitbeilegungsverfahrens auf Antrag des Abgabepflichtigen die Aussetzung der Einhebung zu bewilligen. Wird nach Beendigung eines Verständigungsverfahrens oder eines Streit-beilegungsverfahrens zur Verhinderung einer Doppelbesteuerung eine bereits entrichtete Abgabe aufgrund von § 295 Abs 2a BAO herabgesetzt, so sind gem § 205 Abs 2a BAO auf Antrag des Abgabepflichtigen Beschwerdezinse festzusetzen.

Voraussetzung für die Gewährung einer Aussetzung der Einhebung nach § 212a Abs 2a BAO bzw für die Festsetzung von Beschwerdezinse nach § 205a Abs 2a BAO ist daher, dass der Abgabepflichtige zunächst einen Antrag auf Feststellung gem § 48 Abs 1 BAO stellt.

§ 48 Abs 1 BAO verpflichtet das Finanzamt für Großbetriebe, auf Antrag des Abgabe-pflichtigen förmlich über den Inhalt eines Verfahrens zur Verhinderung der Doppel-besteuerung abzusprechen (AB 644 BlgNR 26. GP 36).

Dies betrifft

- das Verfahren, das durch die Einbringung einer Streitbeilegungsbeschwerde gem § 8 des EU-BStbG in Gang gesetzt wird sowie
- alle Verständigungsverfahren, die aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage als dem EU-BStbG eingeleitet worden sind,
  - also entweder aufgrund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteue-rung („Doppelbesteuerungsabkommen“) oder
  - des Art 6 Abs 1 des Übereinkommens 90/436/EWG über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen, sofern sich das Verständigungsverfahren gem Z 2 im Zeitpunkt der Antragstellung auf einen bereits verwirklichten Sachverhalt bezieht.

Nach erfolgter Feststellung kann der Abgabepflichtige – unter Beilegung des Feststellungs-bescheids gem § 48 Abs 1 BAO – einen Antrag auf Aussetzung der Einhebung gem § 212a Abs 2a BAO bzw auf Festsetzung der Beschwerdezinse gem § 205a Abs 2a BAO beim zuständigen Finanzamt stellen.